

Tübinger Schriften  
zum Staats- und Verwaltungsrecht

---

Band 21

# Bundeswehr in Somalia

Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische  
Überlegungen zur Verwendung deutscher  
Streitkräfte in VN-Operationen

Von

Dr. Wolfgang März



Duncker & Humblot · Berlin

**WOLFGANG MÄRZ**

**Bundeswehr in Somalia**

**Tübinger Schriften  
zum Staats- und Verwaltungsrecht**

**Herausgegeben von  
Wolfgang Graf Vitzthum  
in Gemeinschaft mit  
Martin Heckel, Ferdinand Kirchhof  
Hans von Mangoldt, Thomas Oppermann  
Günter Püttner  
sämtlich in Tübingen**

**Band 21**

# **Bundeswehr in Somalia**

**Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische  
Überlegungen zur Verwendung deutscher  
Streitkräfte in VN-Operationen**

**Von**

**Dr. Wolfgang März**



**Duncker & Humblot · Berlin**

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**März, Wolfgang:**

Bundeswehr in Somalia: verfassungsrechtliche und  
verfassungspolitische Überlegungen zur Verwendung deutscher  
Streitkräfte in VN-Operationen / von Wolfgang März. –  
Berlin : Duncker und Humblot, 1993

(Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht ; Bd. 21)

ISBN 3-428-07871-3

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten  
© 1993 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: W. März, Tübingen  
Druck: Werner Hildebrand, Berlin  
Printed in Germany  
ISSN 0935-6061  
ISBN 3-428-07871-3

## Vorwort

Seit Ausgang der achtziger Jahre haben die von den Vereinten Nationen (VN) beschlossenen friedenserhaltenden und -herstellenden Maßnahmen deutlich zugenommen. Multinationale Beobachtermissionen und Friedenstruppen werden heute in zahlreichen zwischenstaatlichen Konflikten und in größeren innerstaatlichen Krisen eingesetzt. Die Bundesrepublik Deutschland, mit der ehemaligen DDR 1973 Mitglied der Vereinten Nationen geworden, stand wie diese hier lange Zeit abseits. Bonn leistete bei vielen Operationen zwar humanitäre, finanzielle oder logistische Unterstützung; aus verfassungsrechtlichen Gründen sah sich die Bundesrepublik Deutschland aber nicht in der Lage, sich mit eigenen Soldaten zu beteiligen.

Die Wiedervereinigung Deutschlands am 2. Oktober 1990, die Erlangung der vollen staatlichen Souveränität und die nachhaltig veränderte europäische und globale Lage werfen auf den verfassungsleitenden Willen, „in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen“ (Präambel des Grundgesetzes), neues Licht. Diese Umbrüche fallen zusammen mit dem Ende des Ost-West-Konflikts und einem gleichzeitigen Anwachsen von Auflösungserscheinungen und Spannungen in Mittel- und Osteuropa sowie in weiteren Teilen der Welt. Deutschland sieht sich zu einem Überprüfen seines Selbstverständnisses gezwungen, sucht nach seiner Stellung in der Völkergemeinschaft. Seine geographische und demographische Lage, sein militärisch-industrielles Gewicht im Nordatlantischen Bündnis bzw. in der Europäischen Gemeinschaft, die Zunahme seiner internationalen Verantwortung, reflektiert nicht zuletzt in der Anregung, sich um einen ständigen Sitz im VN-Sicherheitsrat zu bewerben — dies alles wirft die Frage nach der deutschen Position gegenüber VN-Friedensmissionen und -operationen auf, heute dringender, unabweichlicher denn je.

Von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt, gab die Entsendung von Sanitätssoldaten der Bundeswehr nach Kambodscha im Herbst 1991 im Rahmen einer weitausgreifenden, bis heute andauernden VN-Operation dem deutschen Beitrag eine neue Qualität. Diese gelangte ins politische und juristische Bewußtsein durch die Entsendung von Einheiten der Bundesmarine in die Adria (1992/93), wo sie ein VN-Embargo sichern sollen, und durch die Teilnahme deutscher Soldaten – neben denen anderer NATO-Mitglieder – an der Überwachung des Luftraums über Bosnien-Herzegowina (AWACS). Noch stärker als diese Mitwirkung an dem bisher erfolglosen Versuch einer Hege der postjugoslawischen Tragödie erregt nun, im Sommer 1993, der

Einsatz eines Kontingents der Bundeswehr im Rahmen der von den Vereinten Nationen beschlossenen Operation in Somalia (UNOSOM II) das Interesse der Medien, Bürger, Politiker und der Verfassungs- und Völkerrechtler.

Die mittlerweile auf allen Ebenen geführte „Blauhelm“-Debatte über Umfang und Konsequenzen einer Teilnahme an VN-Operationen (etwa unter dem Modestichwort „Militarisierung der Bonner Außenpolitik?“) macht vor dem Grundgesetz nicht halt. Im Gegenteil: Sie wird – in Deutschland nicht untypisch – schwerpunktmäßig als eine verfassungsrechtliche Debatte geführt. Fast zwangsläufig mündete sie in (noch keineswegs abgeschlossene) Verfassungsgerichtsverfahren. In diesem Verfassungsdiskurs wird die gegenwärtige Rechtslage für eine VN-Verwendung deutscher Streitkräfte z.T. für ausreichend (wenn auch klarstellungsbedürftig) gehalten; z.T. wird eine (einfach-)gesetzliche Regelung oder zumindest eine formelle Parlamentszustimmung gefordert; z.T. hält man eine vorherige Änderung des Grundgesetzes für unverzichtbar. Die verfassungsrechtlichen Gründe pro und contra Bundeswehrebeteiligung an VN-Operationen halten sich in etwa die Waage. Manche Argumente scheinen ergebnisorientiert oder zumindest verfassungspolitisch stark vorgefärbt zu sein. Andere wirken bei aller dogmatischen Stringenz merkwürdig distanziert gegenüber der VN-Praxis und der grundlegend veränderten internationalen Lage, von der neueren deutschen Regierungs- und Staatspraxis ganz zu schweigen. Alles in allem handelt es sich – nicht zuletzt wegen der weitgehenden verfassungstextlichen Abstinenz des Grundgesetzes – um ein verfassungsdogmatisches Minenfeld. Die Rechtsfragen sind existenziell und schwierig, die Rechtslage ist hochkomplex, die Antworten de constitutione lata blieben bisher nach Methode, Inhalt und Konsequenzen allesamt strittig, und im Faltenwurf mancher verfassungspolitischer Vorschläge verbergen sich mehr parteistrategische und wahltaktische Überlegungen als solche des gemeinen Wohls.

Hier rechtlich einwandfrei ausgeleuchtete Wege zu weisen, die Konsequenzen einer einmal eingeschlagenen Richtung deutlich zu machen und insgesamt ein zusammenfassendes, klärendes Bild der so unübersichtlichen Verfassungsthematik zu zeichnen, ist Aufgabe der vorliegenden Untersuchung. Sie zeigt die Ausgangspunkte und die Spannbreite der Auslegungsansätze auf. Dem Für und Wider und der Verschränkung der einzelnen Interpretationsketten gilt das besondere Interesse, ebenso ihren verfassungsimmanenten Konsequenzen. Auch die verfassungspolitischen Vorschläge werden beleuchtet. Insgesamt erfüllt die Studie damit eine Bringschuld der Wissenschaft. Demgegenüber kann es nicht Aufgabe der Untersuchung sein, die zahllosen vorhandenen Auslegungsergebnisse um neue Varianten zu bereichern oder den heterogenen, den – wie zu zeigen sein wird – Staats- und Verfassungsrechtler allesamt nicht befriedigenden rechtspolitischen Initiativen

weitere an die Seite zu stellen. Es soll im vorliegenden Rahmen vielmehr nur klargestellt werden, welche Folgen aus den einzelnen verfassungsdogmatischen Positionen jeweils erwachsen und ob Wege offenstehen zu einer verfassungsgerechten Lösung der deutschen Beteiligung an VN-Operationen. Insoweit wird auch versucht, zur Versachlichung des hochpolitischen Themas beizutragen.

Herrn Prof. Dr. *Wolfgang Graf Vitzthum*, an dessen Lehrstuhl ich seit Jahren arbeite, danke ich für kritisch-klärende Gespräche und stetige, nachhaltige Förderung. Ihm und seinen Mitherausgebern bin ich überdies für die Aufnahme der Arbeit in die Tübinger Schriftenreihe verbunden; in ihr konnte ich bereits 1989 (als Band 1) eine andere Untersuchung veröffentlichen.

Das Gespräch – in unserem Kreis, aber natürlich auch weit darüber hinaus – geht weiter. Das vielbehandelte Thema der Beteiligung deutscher Soldaten an VN-Operationen hat seine endgültige Antwort noch nicht gefunden; sie findet sich auch nicht in der nachfolgenden Untersuchung. Die Mitwirkung des vereinten Deutschland an VN-Missionen wird noch viele schwer zu beantwortende Fragen stellen — eine gewaltige Herausforderung nicht nur für die Wissenschaft. Die deutsche Außen-, Sicherheits- und VN-Politik hatte sich nach eigenem Bekunden jahrelang vor allem auf den Ausbau der präventiven Friedensfunktionen der Vereinten Nationen konzentriert. Indem die Weltorganisation ihre Friedensaufgabe nun auch und verstärkt in der Lösung bereits ausgebrochener Konflikte sieht und sehen muß, bedarf sie hierzu der Beteiligung von mehr Mitgliedstaaten als bisher. Damit rückt das Ob und das Wie der Mitwirkung deutscher Verbände im Sinne eines aktiven Beitrags zu einer VN-gestützten weltweiten Friedenspolitik ganz nach oben auf der politischen und wissenschaftlichen Tagesordnung.

Im freiheitlichen Verfassungsstaat Bundesrepublik Deutschland darf nicht nur der Verfassungsrechtler darauf vertrauen, daß die Lösung auch dieses gewichtigen Gegenwarts- und Zukunftsproblems mit den Mitteln des Verfassungsrechts gelingt.

Tübingen, im Juli 1993

*Wolfgang März*





## Inhalt

1. Einführung: Fragestellung und Meinungsstand . . . . .	13
2. Zur Verfassungsmäßigkeit des Entsendebeschlusses vom 20. April 1993 . .	19
2.1 Vereinbarkeit mit Art. 87a GG . . . . .	19
2.2 Vereinbarkeit mit Art. 24 GG . . . . .	35
2.3 Vereinbarkeit mit Art. 59 GG und Parlamentsvorbehalt . . . . .	57
3. Zur Zulässigkeit des von der SPD-Fraktion angestrebten Organstreitverfahrens . . . . .	72
4. Verfassungspolitischer Ausblick: Änderung des Grundgesetzes als verfassungsgerechte Antwort . . . . .	80
Anhang 1: Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 8.4.1993 (2 BvE 5/93 und 2 BvQ 11/93) — AWACS . . . . .	96
Anhang 2: Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23.6.1993 (2 BvQ 17/93) — UNOSOM II . . . . .	107
Anhang 3: Gesetzentwürfe zur Klarstellung, Ergänzung bzw. Änderung des Grundgesetzes (Art. 24, 87a) . . . . .	115
Literatur . . . . .	132

## Abkürzungen

a.A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
a.E.	am Ende
a.F./alt	alte Fassung
AK-GG	Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Reihe Alternativkommentare)
Alt.	Alternative
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte (Beilage zu Das Parlament)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
Bearb.	Bearbeiter
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BK	Kommentar zum Bonner Grundgesetz (Bonner Kommentar)
BT-Drs.	Verhandlungen des Deutschen Bundestages/Bundestagsdrucksache
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ders.	derselbe
Diss.	Dissertation
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EA	Europa-Archiv
ebd.	ebenda
EJIL	European Journal of International Law
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
f., ff.	folgend, fortfolgend
Fn.	Fußnote

FS	Festschrift
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GOBT	Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
h.L.	herrschende Lehre
Hrsg., hrsg.	Herausgeber, herausgegeben
i.S.d.	im Sinne der (des)
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
JIR	Jahrbuch für Internationales Recht
JöR NF	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart (Neue Folge)
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
m.a.W.	mit anderen Worten
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NATO	North Atlantic Treaty Organization
n.F. / neu	neue Fassung
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NZWehrR	Neue Zeitschrift für Wehrrecht
Prot.	Protokoll
Rn.	Randnummer
s., S.	siehe, Seite
s.a.	siehe auch
SoldatenG	Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz)
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
SV	Sondervotum
UNITAF	Unified Task Force
UNOSOM	United Nations Operation in Somalia

UNTAC	United Nations Transnational Authority in Cambodia
U.v.	Urteil vom
Verf.	Verfasser
VN	Vereinte Nationen
VN-Charta	Charta der Vereinten Nationen
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
WEU	Westeuropäische Union
w.N.	weitere Nachweise
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
z.T.	zum Teil
z.Zt.	zur Zeit

## 1. Einführung: Fragestellung und Meinungsstand

Am 20. April 1993 beschloß die Bundesregierung nach längeren Verhandlungen mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, „die Operationen der Vereinten Nationen in Somalia (UNOSOM II) durch Entsendung eines verstärkten Nachschub- und Transportbataillons der Bundeswehr zu unterstützen“<sup>1</sup>. In diesem afrikanischen Land herrschte seit 1991 Bürgerkrieg. Seither war die ehemals einheitliche staatliche Gewalt nahezu gänzlich verfallen. Erst nach der im Auftrag der Vereinten Nationen erfolgten militärischen Eindämmung des Bürgerkriegs durch einen unter wesentlicher Beteiligung der USA agierenden Vereinten Eingreifverband (UNITAF)<sup>2</sup> kehrte das Land – vorerst jedenfalls – zu einigermaßen normalen Verhältnissen zurück. Aufgabe des deutschen Kontingents – es wird ca. 1.700 Soldaten umfassen – ist, in Absprache mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, die versorgungsmäßige Unterstützung anderer Kontingente der Friedenstruppe und die Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen (medizinische Infrastruktur, Trinkwasserversorgung). Einsatzort ist die Stadt Belet Huen. Sie liegt in einem z.Zt. befriedeten Gebiet. Die Bundeswehreinheiten, die in den Monaten Mai/August 1993 am Einsatzort eintrafen bzw. dort nach und nach eintreffen werden, sind zu ihrer Selbstverteidigung gegen Angriffe rivalisierender somalischer Militäreinheiten und sich bekriegender Banden mit gepanzerten Transportfahrzeugen und Luftlandepanzern ausgerüstet.

---

<sup>1</sup> Der Beschluß fährt fort: „Das Bataillon wird im Rahmen der humanitären Bemühungen der Vereinten Nationen in einer nach Feststellung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen befriedeten Region in Somalia bei Aufbau, Unterstützung und Sicherstellung der Verteilerorganisation für Hilfs- und Logistikgüter mitwirken. Der deutsche Verband wird nicht die Aufgabe haben, militärischen Zwang anzuwenden oder bei der Ausübung solchen Zwangs durch andere mitzuwirken. Davon unberührt bleibt sein Recht zur Selbstverteidigung. Der Kommandeur von UNOSOM II erhält wie üblich ‚operational control‘, die Befehls- und Kommandogewalt bleibt bei dem Bundesminister der Verteidigung. ...“ (Bulletin/Presse- und Informationsamt der Bundesregierung 1993, 280). – Der Entsendebeschluß geht auf den Grundsatzbeschluß der Bundesregierung vom 17. Dezember 1992 zurück, die humanitären Anstrengungen der Vereinten Nationen in Somalia zu unterstützen; vgl. die Mitteilung in: Bulletin/Presse- und Informationsamt der Bundesregierung 1992, 1315.

<sup>2</sup> Dem militärischen Eingreifen („Operation Restore Hope“) war die nur kurzzeitig erfolgreiche Vermittlung eines Waffenstillstands unter den Bürgerkriegsparteien vorausgegangen, zu dessen Gewährleistung der Sicherheitsrat der VN im April 1992 eine Beobachtergruppe in das Land schickte (UNOSOM [I]). Am 1. Mai 1993 ging die Verantwortung von UNITAF auf UNOSOM II über.

Die Entsendung deutscher Soldaten nach Somalia war, wie der Gesamtkomplex „Bundeswehr unter Blauhelmen“, genauer: wie die Beteiligung deutscher Soldaten an vom Sicherheitsrat beschlossenen Aktionen der Vereinten Nationen, politisch und verfassungsrechtlich seit längerem umstritten.

Der Streit wurde schließlich auch – in Deutschland besitzt dies Tradition – vor das Bundesverfassungsgericht getragen. So beantragte die SPD-Fraktion Mitte Juni 1993 den Erlaß einer einstweiligen Anordnung, mit der die Durchführung des Entsendebeschlusses der Bundesregierung ausgesetzt und diese angewiesen werden sollte, bis zur Entscheidung in der Hauptsache die bereits in Somalia befindlichen Soldaten der Bundeswehr zurückzuziehen und keine weiteren Soldaten zu entsenden. Dem Antrag wurde durch Urteil vom 23. Juni 1993<sup>3</sup> insoweit stattgegeben, als die Beteiligung der Bundeswehr an UNOSOM II „nur aufrechterhalten und fortgeführt werden [darf], wenn und soweit der Deutsche Bundestag dies beschließt; bis zu einem solchen Beschluß können die bisher verwirklichten Maßnahmen fortgeführt werden.“ Der den VN-Einsatz nach der Vorgabe des Gerichts freigebende Parlamentsbeschluß erging am 2. Juli 1993<sup>4</sup>. Der angekündigte Hauptsacheantrag im Organstreit wurde Mitte Juli 1993 gestellt.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Eilverfahren nach § 32 BVerfGG nicht über die verfassungsrechtliche Problematik entschieden. Sie ist weiter offen, und sie ist umstrittener denn je. Wegen der in dieser Verfahrensart gebotenen Beschränkung der Entscheidungsfindung auf eine Folgenabwägung<sup>5</sup> lassen sich dem Somalia-Urteil bestenfalls ganz undeutliche Fingerzeige über den Ausgang des späteren Hauptsacheverfahrens entnehmen. Die Kernfragen des Komplexes Bundeswehreinsatz im VN-Rahmen und Grundgesetz werden durch dieses Urteil – bewußt und zulässigerweise – ebenso wenig beantwortet wie durch das vorherige AWACS-Judikat<sup>6</sup>. Andererseits harren Regierung, Parlament, Parteien und Bundeswehr, vom Ausland, von NATO, WEU und den Vereinten Nationen ganz zu schweigen, der Klärung dieser für die Handlungsfähigkeit und -richtung des vereinten Deutschland zentralen Fragen.

---

<sup>3</sup> Urteil vom 23. Juni 1993 – 2 BvQ 17/93, EuGRZ 1993, 326 (= Anhang 2).

<sup>4</sup> Dazu BT-Drs. 12/5248 (Entschließungsantrag der Regierungsfractionen); VerhBT 12/169/2. Juli 1993/14579 ff.; BT-Drs. 12/5338 (Bericht des Verteidigungsausschusses); VerhBT 12/166/24. Juni 1993/14325 ff.

<sup>5</sup> Zum gestuften Entscheidungsmodell des Bundesverfassungsgerichts *Berkemann*, in: *Umbach/Clemens* (Hrsg.), Bundesverfassungsgerichtsgesetz. Mitarbeiterkommentar und Handbuch, 1992, § 32 Rn. 142 ff., 173 ff.

<sup>6</sup> Urteil vom 8. April 1993 – 2 BvE 5/93 und 2 BvQ 11/93, DVBl. 1993, 547 ff. (= Anhang 1).

Die vorliegende Abhandlung unternimmt es, dem Generalthema Beteiligung Deutschlands an vom Sicherheitsrat beschlossenen VN-Aktionen nicht in seiner ganzen Breite und Tiefe, sondern paradigmatisch – gleichsam schulfallartig – an einem einzigen Aspekt zu klären: eben dem Entsendebeschuß der Bundesregierung im Somalia-Fall. In der *Kabinettsentscheidung vom 20. April 1993* bündeln sich wie in einem Brennpunkt die Grundgesetz-Probleme des VN-Einsatzes deutscher Soldaten. Indem nachfolgende Untersuchung sich auf die Verfassungsmäßigkeit dieses Entsendebeschlusses konzentriert, setzt sie an dem Punkt an, von dem aus das Problemgeflecht der VN-Verwendung von Bundeswehrkontingenten zu entwirren ist.

Der Regierungsbeschluß kann unter zwei grundsätzlichen Gesichtspunkten verfassungswidrig sein: 1. kann er insoweit gegen das Grundgesetz verstoßen, als bereits auf *Verfassungsebene* eine Beteiligung der Bundeswehr an VN-Einsätzen ausgeschlossen ist, d.h. eine Beteiligung erst durch verfassungsänderndes Gesetz (Art. 79 GG) ermöglicht werden kann. Ist dies nicht der Fall, läßt das Grundgesetz also einen derartigen deutschen VN-Beitrag zu, so kann er dennoch 2. insoweit verfassungswidrig sein, als die Entscheidung hierüber nicht der Bundesregierung allein zukommt, sondern eine *Zustimmung des Parlaments* erforderlich ist<sup>7</sup>; diese müßte dann grundsätzlich durch *Gesetz*, könnte eventuell aber auch durch qualifizierten Parlamentsbeschluß ergehen (so vorläufig im Somalia-Urteil des Bundesverfassungsgerichts<sup>8</sup>, nicht aber in der AWACS-Entscheidung gefordert).

Beide Fragen sind strikt voneinander zu trennen. Die erste fragt nach dem Vorliegen eines Verfassungsvorbehalts bzw. einer entsprechenden Sachkompetenz. Die zweite thematisiert die Organkompetenz (hier: Regierung und/oder Parlament). Beide Fragen sind aus der politischen, verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen<sup>9</sup> Diskussion wohl vertraut. Sie werden

---

<sup>7</sup> Nur um diesen *zweiten* Aspekt ging es dem Gericht im Somalia-Urteil, wenn es formulierte: „Der angekündigte Hauptsacheantrag ist weder von vornherein unzulässig noch offensichtlich unbegründet. Er wirft die gewichtige und schwierige Rechtsfrage auf, *ob und unter welchen Voraussetzungen die Bundesregierung Rechte des Bundestages verletzt*, wenn sie entscheidet, sich mit deutschen Soldaten an einer vom Sicherheitsrat beschlossenen Aktion der Vereinten Nationen zu beteiligen.“ (Hervorhebung vom Verf.) – Natürlich wirft der Hauptsacheantrag nicht nur diese organkompetenzielle – logisch *nachrangige* – Frage auf, sondern auch und vorrangig jene sachkompetenziellen Fragen. Im AWACS-Urteil (s.u. Anhang 1) war es nicht anders; der Schriftsatz der Antragstellerin macht das überdeutlich; vgl. den Abdruck (*Bothe, Das Verfahren wegen des Adria-Einsatzes der Bundeswehr vor dem Bundesverfassungsgericht* [1992]) in: KritV 1993, 53 ff.

<sup>8</sup> „konstitutive Zustimmung des Bundestages“; s.u. Anhang 2.

<sup>9</sup> S.u. Gliederungspunkt 4 (Verfassungsreformwürfe).